

IX. Preisbeschränkungen, insbesondere für Gegenstände des täglichen Bedarfs.

Bekanntmachung.

(Staatsang. vom 31. Mai 1915 Nr. 124 S. 1161.)

In wiederholten Fällen haben Umgehungen der Höchstpreisverordnungen stattgefunden, die in die Form einer sogenannten „kombinierten Offerte“ gekleidet waren. Die beteiligten Kreise werden daher darauf hingewiesen, daß Umgehungen der Höchstpreisverordnungen unzulässig sind, welche durch kombinierte Offerten, durch das Verlangen gleichzeitigen Einkaufs von Fertigfabrikaten oder gleichzeitiger Lieferung von höchstpreisfreien Waren unter dem Marktpreis, durch Forderungen von Provisionen oder durch ungewöhnliche Spekulationsrechnungen unternommen werden.

Umgehungen der Höchstpreisverordnungen.

Stuttgart, den 28. Mai 1915.

Das K. stellv. Generalkommando des XIII. (K. B.) Armeekorps:
(gez.) v. Rasthaler.

Verfügung des K. stellv. Generalkommandos XIII. (K. B.) Armeekorps über die Einhaltung angemessener Preise beim Groß- und Kleinhandel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs.

(Staatsang. vom 14. Juli 1915 Nr. 162 S. 1483.)

Die in der letzten Zeit eingetretene Steigerung der Preise für die notwendigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände ist zum Teil auf Auswüchse des Zwischenhandels und auf unzulässige Nachschaffungen einzelner Personen zurückzuführen. Um kaufverweigerndem Treiben auf diesem Gebiet entgegenzutreten, bestimme ich für den Groß- und Kleinhandel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Brot, Mehl, Teigwaren, Milch, Butter, Schmalz, Fett, Käse, Eier, Salz, Zucker, Kartoffeln, Gemüsen, Salat, Hülsenfrüchten, Zwiebeln, Kohl, Fleisch und Fleischwaren, Kaffee, Tee, Kakao, Seife, Leuchtmittel, Holz, Kohlen, Stroh auf Grund des § 9 Buchst. h des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand und des Art 68 der Reichsverfassung:

Vergr. und Kleinhandel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs.

§ 1.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr nach § 9 des genannten Gesetzes wird bestraft:

1. wer beim gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs unverhältnismäßig hohe Preise bietet, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder eine Hinaufsetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;
2. wer Vorräte von Gegenständen des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, um eine ungerichtfertige Hochhaltung oder eine Steigerung der Preise oder eine Hinaufsetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;
3. wer beim gewerbsmäßigen Verkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs unverhältnismäßig hohe Preise fordert oder annimmt;
4. wer als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs ohne rechtfertigenden Grund einem Käufer die Abgabe seiner verfügbaren Verkaufsgegenstände gegen Verzählung verweigert.

§ 2.

Die Bezirkspolizeibehörden werden ermächtigt, die auf Grund dieser Verfügung ergehenden Verurteilungen durch die Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, den 14. Juli 1915.

Der stellv. kommandierende General:
v. Rasthaler.

Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 30. März 1916.
(Reichs-Gesetzbl. S. 214.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) folgende Verordnung erlassen:

Preisbeschränkungen für Web-, Wirk- und Strickwaren